

FAQ ZUR NEUEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 2023

vom 19.09.2023 (Stand: 27. Oktober 2023)

I. ALLGEMEINES

Zum Hintergrund

Die neue Studien- und Prüfungsordnung vom 19.09.2023 (SPO) setzt notwendigerweise Vorgaben um, die auf der Änderung **landesrechtlicher** Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG NRW) beruhen. Die Ausgestaltung der SPO folgt daher zwingend den dort vorgesehenen Regelungen. Vorrangig für Fragen zu den Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung ist daher unmittelbar das JAG NRW heranzuziehen. Die SPO ist insofern lediglich so ausgestaltet, dass das Studium an der Ruhr-Universität Bochum es ermöglicht, die Zulassungsvoraussetzungen nach dem JAG NRW zu erfüllen. Halten Sie daher bei Ihrer Planung und Ihren Fragen die beiden Rechtsquellen (JAG NRW und SPO) unbedingt auseinander!

1. Was ändert sich durch die neue Studien- und Prüfungsordnung?

Durch die neue Studien- und Prüfungsordnung ändern sich die geforderten Prüfungsleistungen im Grund- sowie Hauptstudium, die Sie im Detail den FAQ resp. dem Text der neuen SPO entnehmen können.

An den Abläufen des Schwerpunktereichstudiums hat sich nichts geändert.

2. Was sind Prüfungsleistungen? Was sind Studienleistungen?

Prüfungsleistungen sind die **Zwischenprüfung** und die **Schwerpunktbereichsprüfung**. Sie können nicht beliebig oft wiederholt werden (vgl. im Detail die entsprechenden Punkte dieses FAQ resp. die §§ der SPO). **Studienleistungen** sind alle anderen nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen. Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

- Vgl. hierzu § 15 Abs. 1 SPO

3. Was bedeutet „nachzuweisen“ i. S. d. § 7 S. 3 SPO?

Die Fremdsprachenkompetenz muss durch erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (das bedeutet in der Regel die Teilnahme an einer Klausur, einem Essay oder vergleichbaren Prüfungsleistungen; kein „Sitzschein“).

II. GRUNDSTUDIUM UND ZWISCHENPRÜFUNG

4. Worin besteht die Zwischenprüfung?

Gegenstand der Zwischenprüfung ist der gesamte Stoff des Grundstudiums. In jedem der drei Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) muss eine dreistündige (180 Minuten) Klausur, die einen Fall betrifft, mit Erfolg angefertigt werden. Sie kann sich auf alle Vorlesungen des Grundstudiums im jeweiligen Pflichtfach beziehen.

- Vgl. hierzu § 30 SPO, § 29 Abs. 2 S. 2 SPO

5. Bekomme ich für das Ableisten der Zwischenprüfung eine Bescheinigung?

Über die bestandene Zwischenprüfung stellt das Prüfungsamt auf Antrag ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Zwischenprüfung ausweist.

6. Was sind die Voraussetzungen für das Schreiben der Zwischenprüfungsklausur?

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung variieren je nach Fach:

Um sich zur Zwischenprüfung im **Bürgerlichen Recht** anmelden zu können, müssen Sie drei bestandene Semesterabschlusstestate im Bürgerlichen Recht vorweisen.

Um sich zur Zwischenprüfung im **Strafrecht** anmelden zu können, müssen Sie ein bestandenes Semesterabschlusstestat aus dem Strafrecht sowie ein bestandenes Semesterabschlusstestat aus den rechtsgeschichtlichen Grundlagenfächern vorweisen.

Um sich zur Zwischenprüfung im **Öffentlichen Recht** anmelden zu können, müssen Sie zwei bestandene Semesterabschlusstestate aus dem Öffentlichen Recht vorweisen.

- Vgl. hierzu § 29 Abs. 2 SPO
- Zum Begriff des Semesterabschlusstests siehe FAQ Punkt 7

7. Was ist ein Semesterabschlusstestat?

Semesterabschlusstestate werden in den Lehrveranstaltungen, die im Studienplan mit (G)* oder (P)* besonders ausgewiesen sind, angeboten. Ihre Bearbeitungszeit liegt zwischen 90 und 120 Minuten. Sie können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden. Bei Semesterabschlusstesten handelt es sich der Sache nach um die Semesterabschlussklausuren im Sinne der alten Prüfungsordnung.

- Vgl. hierzu § 29 Abs. 1 SPO

8. Wann werden die Zwischenprüfungsklausuren angeboten?

Die Termine werden jeweils vom Prüfungsamt bekannt gemacht. Die Zwischenprüfungsklausuren werden regelmäßig am Ende der vorlesungsfreien Zeit angeboten (März und September).

9. Wann muss ich die Grundlagenscheine (G-Testate) vorlegen bzw. wofür brauche ich sie?

Grundlagenscheine (G-Testate) benötigen Sie in den folgenden Fällen:

- Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Strafrecht (ein Grundlagentestat aus den rechtsgeschichtlichen Grundlagenfächern; dabei muss es sich nicht um ein Fach handeln, das strafrechtsgeschichtliche Grundlagen zum Gegenstand hat)
- Für die Anmeldung zu einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene
- Für die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich

Die Fächer, in denen Sie Grundlagenscheine erlangen können – sog. Grundlagenveranstaltungen - gekennzeichnet mit (G) - entnehmen Sie bitte § 11 Abs. 3 Nr. 2 SPO resp. dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis. Die Unterscheidung zwischen „einfachem“ und „qualifiziertem“ Grundlagenschein ist im Rahmen der SPO ohne Bedeutung.

10. Sind die Voraussetzungen für die Zwischenprüfungsklausuren unterschiedlich je nach Fach?

- Siehe hierzu FAQ Punkt 6

11. Kann ich die Zwischenprüfungsklausuren wiederholen?

Die Zwischenprüfungsklausuren können im Falle des Nichtbestehens bis zu zweimal in jedem Pflichtfach wiederholt werden.

- Vgl. hierzu § 30 SPO

12. Muss ich noch Hausarbeiten schreiben? Wie viele? Wann?

- Siehe hierzu FAQ Punkt 15, 16

13. Kann ich das Fach Kriminologie sowohl als Strafrechtstestat als auch als Grundlagentestat verwenden?

Grundsätzlich besteht ein Verbot der Doppelverwendung desselben Testats für mehrere Prüfungsleistungen. Im Fach Kriminologie kann also – sofern es als solches ausgezeichnet ist, vgl. § 11 Abs. 3 SPO – entweder ein Strafrechtstestat oder ein Grundlagentestat erlangt werden.

Dasselbe gilt für die Vorlesungen Normative / Analytical Legal Philosophy: diese Testate können entweder als Grundlagentestat (G*) oder aber als fachspezifischer Fremdsprachennachweis verwendet werden.

14. Was geschieht mit bisherigen Fehlversuchen bei Semesterabschlussklausuren?

Entscheidet man sich für das Studium nach der neuen SPO, so verfallen diese Fehlversuche.

Grundstudium: Zwischenprüfung (§§ 29, 30)

Voraussetzungen	3 Testate aus:	2 Testate aus:	1 Testat aus:
↓	- Grundlehren I - Grundlehren II - Schuldrecht BT I - Schuldrecht BT II - Sachenrecht I - Sachenrecht II	- Staatsrecht I - Staatsrecht II - Allgemeines Verwaltungsrecht	- Strafrecht AT - Strafrecht BT I - Strafrecht BT II
Zwischenprüfungs- klausur	Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht

Je 180minütige Klausur

aus den Bereichen, aus denen auch die Testate erbracht werden können

Werden **zweimal im Jahr** angeboten: Ende **März** / Ende **September**

III. HAUPTSTUDIUM

15. Worin besteht das Hauptstudium

Damit Sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (1. Staatsexamen) zugelassen werden können, müssen Sie vier häusliche Arbeiten (davon mindestens eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) und fünf Aufsichtsarbeiten (davon mindestens eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) erfolgreich anfertigen.

- Vgl. hierzu § 33 SPO und § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW
- Zum Begriff der „Aufsichtsarbeit“ siehe FAQ Punkt 17

16. Muss ich noch Hausarbeiten schreiben? Wie viele? Wann?

Damit Sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (1. Staatsexamen) zugelassen werden können (alle Meldungen nach dem 16.02.2025), müssen Sie vier häusliche Arbeiten (davon mindestens eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) erfolgreich anfertigen. Integrierte Hausarbeiten werden in den Lehrveranstaltungen angeboten, die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind.

Die Bearbeitungszeit für die integrierten Hausarbeiten beträgt regelmäßig vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Als vierte häusliche Arbeit ist entweder eine weitere integrierte Hausarbeit oder eine häusliche Arbeit aus einer anderen Lehrveranstaltung, die entsprechend gekennzeichnet ist, erfolgreich anzufertigen. Die Leistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

- Vgl. hierzu § 34 SPO

17. Was ist ein Klausurenkurs? Wie viele Klausuren muss ich dort schreiben?

Die Aufsichtsarbeiten im Hauptstudium werden in den Klausurenkursen für Fortgeschrittene und in anderen Lehrveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet sind, angefertigt. Von den Aufsichtsarbeiten ist in jedem Pflichtfach (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) mindestens eine Aufsichtsarbeit im Klausurenkurs für Fortgeschrittene erfolgreich anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten im Klausurenkurs für Fortgeschrittene beträgt je nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung 180 bis 240 Minuten. Alle Leistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

- Vgl. hierzu § 35 Abs. 1, 2 und 4 SPO

18. Wann kann ich mich zu einem Klausurenkurs anmelden?

Die **Anmeldung** zu einem **Klausurenkurs für Fortgeschrittene** setzt voraus, dass Sie die **Zwischenprüfungsklausur im Pflichtfach des Klausurenkurses** (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) bestanden haben. Maßgeblich sind die spezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Zwischenprüfungsklausur. Insofern kann das Grundstudium im Bürgerlichen Recht etwa vor dem Grundstudium im Öffentlichen Recht bzw. Strafrecht abgeschlossen werden.

Ferner müssen Sie ein bestandenes **Semesterabschlussstatat aus den Grundlagenfächern**, das nicht bereits für die Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich verwendet wurde, **sowie weitere bestandene Semesterabschlussstatate im Pflichtfach des Klausurenkurses** (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht), und zwar für den Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht drei, für den Klausurenkurs im Strafrecht eins und für den Klausurenkurs im Öffentlichen Recht zwei vorweisen. Maßgeblich sind die spezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Zwischenprüfungsklausur. Insofern kann das Grundstudium im Bürgerlichen Recht etwa vor dem Grundstudium im Öffentlichen Recht bzw. Strafrecht abgeschlossen werden.

- Vgl. hierzu § 35 Abs. 3 SPO

19. Kann ich die Testate gem. § 29 Abs. 2 SPO auch für die Zulassung zu den Klausurenkursen schreiben?

Ja, das ist möglich, sofern die Testate nicht doppelt verwendet werden. Wer also etwa kein Testat aus dem Sachenrecht für die Zulassung zur Zwischenprüfung geschrieben hat, kann dies nun im Rahmen der Zulassung für die Klausurenkurse tun.

20. Wie ist § 31 Abs. 1 S. 2 SPO zu verstehen?

§ 31 Abs. 1 S. 2 SPO ist so zu verstehen, dass im beispielhaften Falle des arithmetischen Mittels „3,5“, das zu einer nichtbestanden Prüfung führen würde, der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin festsetzen kann, dass die Prüfung mit 4,00 Punkten bestanden ist.

Hauptstudium I: Aufsichtsarbeiten (§ 35)

Voraussetzungen	ZP-Klausur Bürgerliches Recht +	ZP-Klausur Öffentliches Recht +	ZP-Klausur Strafrecht +
	1 weiteres Grundlagentestat		
Klausurenkurs	3 Testate aus: - IPR (Grundzüge) - Familien- und Erbrecht - Handelsrecht - Gesellschaftsrecht - Arbeitsrecht - ZPO Bürgerliches Recht Mind. 1	2 Testate aus: - Staatsrecht III - Recht der EU - Polizei- und Ordnungsrecht - Baurecht - Kommunalrecht - Staatshaftungsrecht - Verwaltungsprozessrecht Öffentliches Recht Mind. 1	1 Testat aus: - Kriminologie - Strafverfahrensrecht Strafrecht Mind. 1
	+ 2 weitere nach Wahl = 5 Aufsichtsarbeiten		

IV. SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIUM

21. Welche Voraussetzungen brauche ich für das Schwerpunktbereichsstudium?

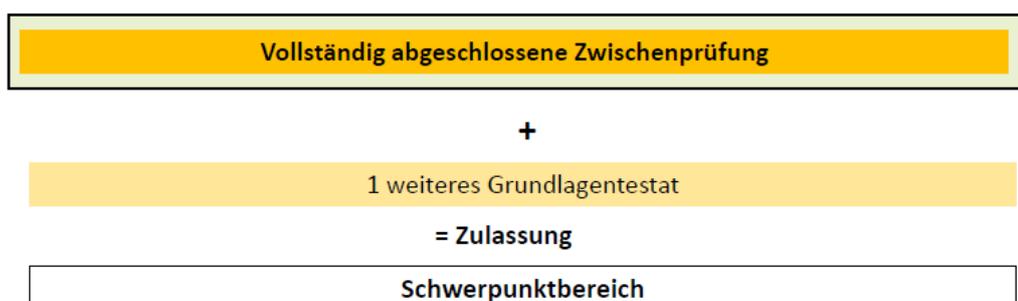
Die **Anmeldung** zu einer Prüfungsleistung im **Schwerpunktbereich** setzt voraus, dass Sie die **Zwischenprüfung** bestanden haben und **ein bestandenes Semesterabschlussstest aus den Grundlagenfächern**, das nicht bereits für die Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu einem Klausurenkurs verwendet wurde, vorweisen können.

- Vgl. hierzu § 38 Abs. 2 SPO

22. Hat sich der Ablauf oder die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung infolge der neuen SPO geändert?

Nein, die Schwerpunktbereichsprüfung hat sich nicht geändert; es sind – wie bisher auch – zwei Vorlesungsabschlussklausuren, eine häusliche Arbeit, die in einem Examenstutorat angefertigt wird, sowie als mündliche Prüfungsleistung deren Verteidigung erforderlich.

Hauptstudium II: Schwerpunktbereich (§§ 38, 39)



V. ÜBERGANGSREGELUNGEN

Wichtiger Hinweis für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung des § 43 Abs. 3 Nr. 2 SPO 2023:

Mit den Übergangsvorschriften unserer neuen Studien- und Prüfungsordnung vom 19.9.2023 (SPO 2023), namentlich § 43 Abs. 3 Nr. 2 und 3, wollten wir denjenigen unter Ihnen, die ihre Zwischenprüfung bis zum Sommersemester 2023 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hatten, einen sanften Übergang ermöglichen.

Um Sie vor Unsicherheiten zu schützen, die aus dem komplexen Übergangsrecht (namentlich Art. 2 Abs. 2 JAGÄndG) folgen können, müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie von der Übergangsregelung nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SPO 2023 nur dann gefahrlos Gebrauch machen können, wenn Sie sich bis zum 16.2.2025 (einschließlich) zur Pflichtfachprüfung melden.

Bei einer Meldung nach diesem Datum laufen Sie Gefahr, dass das Justizprüfungsamt Ihre Meldung mit der Begründung zurückweist, dass Sie keine Zwischenprüfung abgelegt haben, die den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen n.F. (JAG) genügt.

Im Klartext: Wir raten Ihnen dringend, die Zwischenprüfung komplett nach § 30 Abs. 2 SPO 2023 abzulegen, wenn Sie nicht sicher wissen, dass Sie sich bis zum 16.2.2025 zur Pflichtfachprüfung anmelden werden!

Damit sich die Dauer Ihres Studiums durch das harte Übergangsrecht des JAGÄndG möglichst nicht verlängert werden die Zwischenprüfungsklausuren in der Übergangsphase „doppelt“ angeboten: So haben Sie 2024 die Möglichkeit, Ihre Zwischenprüfungsklausuren nicht nur in den Klausurmonaten März und September, sondern darüber hinaus auch jeweils ca. drei Monate später (voraussichtlich im Juni und Dezember) zu schreiben – es gibt für Sie im Jahr 2024 also doppelt so viele Terminangebote, die Zwischenprüfung nach neuem Recht abzulegen.

Ob Sie die Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfungsklausur nach § 29 Abs. 2 SPO 2023 erfüllen – also die dort aufgeführten Semesterabschlussklausuren bestanden haben – , werden wir im Jahr 2024 noch nicht prüfen.

Bedenken Sie aber, dass Sie nach § 30 Abs. 3 SPO 2023 die **Zwischenprüfungsklausur** im jeweiligen Fach im Falle des Nichtbestehens **nur zweimal wiederholen** können.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Haben Sie die Zwischenprüfung bis einschließlich Sommersemester 2023 nach der bisherigen SPO bestanden und darüber ein Zeugnis erhalten, so wird dieses nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 JAGÄndG bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ohne zeitliche Einschränkung anerkannt, also auch über den 17.2.2025 hinaus.

23. Ich habe schon alle Credit Points (CP) für ein Rechtsgebiet, mir fehlen aber noch welche für andere Rechtsgebiete. Kann ich diese noch nach altem Recht erlangen?

Studierende können bis zum 31.12.2024 die Zwischenprüfungsleistung nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung in einzelnen Pflichtfächern auch dadurch nachweisen, dass sie die nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 jeweils erforderlichen Leistungen erbringen. In diesem Fall wird das Studium allerdings nach der SPO 2023 fortgeführt.

- **Beispiel:** Haben Sie bereits alle erforderlichen CP für das Strafrecht erlangt, können Sie bis zum 31.12.2024 weitere CP durch das Bestehen der nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 erforderlichen Prüfungsleistungen sammeln. Erreichen Sie bis zum 31.12.2024 die nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 erforderlichen Prüfungsleistungen, bestehen Sie die Zwischenprüfung

nach Maßgabe der neuen Studien- und Prüfungsordnung. Wichtig ist, dass die Zwischenprüfung bei dieser Möglichkeit insgesamt bis zum 31.12.2024 abgelegt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anfertigung der Prüfungsleistung, nicht etwa die Veröffentlichung der Note bei eCampus.

- Vgl. hierzu § 43 Abs. 3 SPO

24. Wann kann ich letztmals SAK schreiben, um die Zwischenprüfung nach dem alten Modell zu schreiben?

Die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 kann letztmalig mit den Studienleistungen aus dem Sommersemester 2023 bestanden werden, im Sommersemester 2023 ausgegebene integrierte Hausarbeiten eingeschlossen.

Ist die Zwischenprüfung nicht spätestens im Sommersemester 2023 vollständig bestanden worden, besteht zudem kein Wahlrecht nach § 43 Abs. 2 S. 1 SPO. In diesem Fall kann das Studium also nur nach der SPO 2023 fortgeführt und beendet werden.

- Vgl. hierzu § 43 Abs. 3 SPO

25. Was geschieht mit den von mir nach der Prüfungsordnung vom 26. August 2011 erbrachten Leistungen?

Bestandene integrierte Hausarbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 gelten als bestandene häusliche Arbeiten im Sinne der neuen Studien- und Prüfungsordnung. Bestandene häusliche Arbeiten im Sinne der neuen Studien- und Prüfungsordnung gelten als bestandene integrierte Hausarbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011. Bestandene Semesterabschlussklausuren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 gelten als bestandene Semesterabschlusstestate im Sinne der neuen Studien- und Prüfungsordnung. Bestandene Semesterabschlusstestate im Sinne der neuen Studien- und Prüfungsordnung gelten als bestandene Semesterabschlussklausuren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011.

- Vgl. hierzu § 43 Abs. 4 SPO

26. Wie wird die Widerspruchslösung nach § 43 Abs. 2 S. 3 aussehen (Ausübung des „Wahlrechts“)?

Studierende, die die Zwischenprüfung bis spätestens Sommersemester 2023 vollständig abgelegt und bestanden haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 26.08.2011 i. d. F. vom 07.08.2015 (SPO 2011) oder aber nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 19.09.2023 (SPO 2023) fortführen und beenden möchten („Wahlrecht“).

Ohne ausdrückliche Erklärung findet die SPO 2023 Anwendung. Die Erklärung ist bis spätestens 20. Oktober 2023 unter Angabe der Matrikelnr. per Mail gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben (jura-pruefungsamt@rub.de).

27. Was ist, wenn ich erst nach dem Sommersemester 2023 alle Credits für die Zwischenprüfung habe?

Das Zeugnis kann in diesem Fall ab dem WS 2023/2024 nach der Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 Nr. 2 (Nr. 3) SPO beantragt werden.

Die nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 (Nr. 3) SPO 2023 eingebrachten Credits bleiben Ihnen als Testate i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 (Nr. 2) Nr. 3 SPO 2023 für die Zulassung zu den Klausurenkursen für Fortgeschrittene erhalten, da lediglich für die Anmeldung zur Zwischenprüfung verwendete Testate (§ 29 Abs. 2 SPO 2023) nicht erneut eingebracht werden können.

Alternativ kann die Zwischenprüfung aber auch nach § 30 Abs. 2 SPO 2023, also durch die Anfertigung aller drei Zwischenprüfungsklausuren, erbracht werden.

28. Teilnahme an den Klausurenkursen für Fortgeschrittene im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024

Ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten in den Klausurenkursen für Fortgeschrittene nach § 35 Abs. 3 SPO 2023 erfüllen, werden wir im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024 noch nicht prüfen. Der Nachweis nach § 35 Abs. 3 SPO 2023 ist also erstmals mit der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten ab dem Wintersemester 2024/2025 zu erbringen.

29. Teilnahme an den Zwischenprüfungsklausuren im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024

Ob Sie die Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfungsklausur nach § 29 Abs. 2 SPO 2023 erfüllen – also die dort aufgeführten Semesterabschlussklausuren bestanden haben – , werden wir im Jahr 2024 noch nicht prüfen. Der Nachweis nach § 29 Abs. 2 SPO 2023 ist also erstmals mit der Anmeldung zu den Zwischenprüfungsklausuren ab März 2025 zu erbringen.

VI. STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

30. Wie ist Art. 2 JAGÄndG zu verstehen?

Alle Szenarien im Rahmen der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung finden Sie [hier](#) [externer Inhalt vom JPA Hamm].

Überblick über die geforderten Prüfungsleistungen nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung 2023 vom 19.09.2023

